— dem EUIPO und dem Anmelder der Gemeinschaftsmarke ihre eigenen Kosten sowie seine eigenen Kosten für jede Phase des Widerspruchs- und Beschwerdeverfahrens einschließlich der Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verstoß gegen Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — Wieromiejczyk/EUIPO (Tasty Puff)

(Rechtssache T-64/16)

(2016/C 111/47)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Michał Wieromiejczyk (Pabianice, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [radca prawny] R. Rumpel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Tasty Puff" — Anmeldung Nr. 13 072 061.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. November 2015 in der Sache R 3058/2014-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Klage für begründet zu erklären;

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass das EUIPO zur Gewährung des Rechts an der Marke Nr. 13 072 061 „Tasty Puff" verpflichtet wird;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — fleur ami/EUIPO — 8 Seasons Design (Lampen)

(Rechtssache T-67/16)

(2016/C 111/48)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: fleur ami GmbH (Willich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Potthoff)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: 8 Seasons Design GmbH (Eschweiler, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Lampen" — Anmeldung Nr. 2 252 213-0002

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2015 in der Sache R 2164/2014-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— hilfsweise eine mündliche Verhandlung anzuberaumen;

— dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — Deichmann/EUIPO — Munich (Darstellung eines Kreuzes an der Seite eines Sportschuhs)

(Rechtssache T-68/16)

(2016/C 111/49)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Munich, SL (Capellades, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung eines Kreuzes an der Seite eines Sportschuhs) — Unionsmarke Nr. 2 923 852

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2015 in der Sache R 2345/2014-4